



HOFFNER
SPRITZGUSS & WERKZEUGBAU

07254 20301-0 | info@hoffner-gmbh.de
www.hoffner-gmbh.de

Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen

Hoffner GmbH

Stand Juli 2024

1. Geltung dieser Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen – im folgenden „Bedingungen“ genannt -

- 1.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit der Hoffner GmbH ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen des Lieferanten/ Vertragspartners sind für die Hoffner GmbH nur dann verbindlich, wenn die Hoffner GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die Hoffner GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende Bedingungen des Lieferanten / Vertragspartners erkennt die Hoffner GmbH auch dann nicht an, wenn sie in der Auftragsbestätigung genannt oder in irgendeiner Form in Bezug genommen sind.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern und Lieferanten der Hoffner GmbH (nachfolgend nur „Lieferanten“ genannt), soweit der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.3. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Schriftlichkeit in Sinne dieser Bedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben hiervon unberührt. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge) und Angaben in der Bestellung der Hoffner GmbH haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2. Bestellung

- 2.1. Die Annahme der Angebote (Bestellungen) der Hoffner GmbH hat durch den Lieferanten binnen 14 Tagen nach Zugang und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung zu erfolgen.
- 2.2. Seitens der Hoffner GmbH werden sämtliche Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, die beim Lieferanten mit der Anbahnung oder mit dem Zustandekommen des Vertrages entstehen, insbesondere Recherchen, Ausarbeitungen, Kalkulationen, Betreuung, Reisen etc. nicht gesondert vergütet bzw. erstattet.
- 2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb zwei Wochen seit Zugang an, so ist die Hoffner GmbH zum Widerruf berechtigt. Etwaige Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.4. Die Hoffner GmbH ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Lieferant und die Hoffner GmbH

verpflichten sich, über die sich hieraus ergebenden Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessene Regelungen zu treffen.

2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, der Hoffner GmbH das Eigentum an den vereinbarten Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

2.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Hoffner GmbH den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte (nachfolgend „Unterlieferanten“) weiterzugeben. Bei diesbezüglicher ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hoffner GmbH, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich und haftet gegenüber der Hoffner GmbH wie für eigenes Verschulden.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Preise gelten für Lieferungen frei D-68753 Waghäusel DAP (Incoterms® 2010) einschließlich Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung, auf Wunsch der Hoffner GmbH wird der Lieferant die Verpackung jedoch zurücknehmen.

4. Lieferung, Vertragsstrafe

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin bei der Hoffner GmbH oder am vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die im Vertrag oder in der Bestellung genannte Dokumentation (z.B. technische-, Versand-, Prüfdokumentation, Sicherheitsdatenblätter) vollständig geliefert ist. Sofern Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, der Hoffner GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Im Übrigen finden auf Verzug und Leistungsstörungen die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen der Hoffner GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Hoffner GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz „statt“ der Leistung zu verlangen. Die Hoffner GmbH behält sich das Recht vor, dem Lieferanten sämtliche Schäden und Kosten in Rechnung zu stellen, die auf der von ihm zu vertretenen verspäteten Lieferung beruhen. Dies betrifft insbesondere Produktionsausfälle bei der Hoffner GmbH und/ oder deren Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sowie Kosten für erforderliche Deckungskäufe, etc. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.3 Außerdem ist die Hoffner GmbH berechtigt, pro angefangene Kalenderwoche der schuldhaften Lieferterminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%, des rückständigen Lieferumfangs zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und / oder auf Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder der Vertragsstrafe.

4.4 Der Lieferant hat ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Hoffner GmbH nicht das Recht, Teillieferungen / Teilleistungen vorzunehmen. Liefert / Leistet der Lieferant ohne vorherige Vereinbarung oder Zustimmung nur zum Teil, so gilt die Ware insgesamt als nicht geliefert / die Leistung insgesamt als nicht erbracht und die Hoffner GmbH gerät hinsichtlich des gelieferten / geleisteten Teils bei verweigerter Annahme nicht in Verzug. In diesem Fall findet ein Gefahrübergang nicht statt.

4.5 Höhere Gewalt, Streik, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder sonstige von den betroffenen Vertragsparteien nicht zu vertretenen und unabwendbaren Umstände, die es dem Lieferanten unmöglich machen, die Lieferung / Leistung ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erfüllen oder der Hoffner GmbH unmöglich machen, diese anzunehmen, berechtigen die Hoffner GmbH vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder seine Ausführung im Rahmen des

Zumutbaren auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen die Hoffner GmbH entstehen, sofern die vorgenannten Umstände nicht von unerheblicher Dauer sind.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Der Lieferant und die Hoffner GmbH verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei zusammengehörigen Unternehmen bekannt werden, als vertraulich zu behandeln und sie nur im Zusammenhang mit der konkreten Beauftragung zu verwenden („Vertrauliche Informationen“). Hierzu gehören insbesondere CAD-Daten, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, technische Anforderungsprofile, Berechnungen und ähnliche Gegenstände der Hoffner GmbH: Der Lieferant wird solche Informationen und Gegenstände ohne die schriftliche Zustimmung der Hoffner GmbH weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen und Gegenstände zu vermeiden. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind.
- 5.2 Alle dem Lieferanten von der Hoffner GmbH zur Verfügung gestellten technischen und kaufmännischen Unterlagen, Daten, Rezepturen und sonstige Informationen, z. B. für eine Angebotserstellung oder für einen Auftrag, unterliegen der strikten Geheimhaltung. Weiterhin unterliegen sie den alleinigen Eigentums – und Urheberrechten der Hoffner GmbH und sind auf Verlangen jederzeit einschließlich aller Kopien zurückzugeben oder zu vernichten. Eventuelle Speicherungen auf Datenträgern sind auf Verlangen jederzeit zu löschen. In den vorgenannten Fällen ist der Lieferant verpflichtet, anschließend die vollständige Rückgabe oder Löschung / Vernichtung der Informationen und Gegenstände gegenüber der Hoffner GmbH schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Die Hoffner GmbH kann darüber hinaus jederzeit den Abschluss einer besonderen Geheimhaltungsvereinbarung mit angemessenem Inhalt verlangen.
- 5.3 Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Lieferant die Vertraulichen Informationen, einschließlich aller hiervon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, soweit diese Inhalte der Vertraulichen Informationen wiedergeben, der Hoffner GmbH unverzüglich auszuhändigen. Soweit und nur so lange wie kraft Gesetzes oder geltender verbindlicher beruflicher Vorschriften erforderlich, ist der Lieferant berechtigt, einen Satz an Kopien der Vertraulichen Informationen zu behalten, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung dieser Kopie ergreift. Nach Wegfall einer entsprechenden Aufbewahrungspflicht bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss der Lieferant diese Unterlagen unverzüglich an die Hoffner GmbH zurückgeben. Der Lieferant verpflichtet sich, anschließend die vollständige Rückgabe an die Hoffner GmbH schriftlich zu bestätigen.
- 5.4 Die Geheimhaltungspflichten nach Ziffer 5 bestehen nicht, wenn und soweit eine Information
- a) ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt ist oder wird, oder
 - b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder
 - c) bei der empfangenden Partei bereits bekannt war, oder
 - d) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, oder
 - e) von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde.
- 5.5 Unterlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend den vorstehenden Absätzen zu verpflichten.

6. Lieferschein, Faktura

- 6.1 Über jede Sendung ist der Hoffner GmbH ein Lieferschein sowie eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Diese müssen die Rechnungsnummer bzw. Lieferscheinnummer, die Bestellnummer und das Bestelldatum, die Stückzahl der fakturierten Gegenstände, diese in jeder Sorte für sich aufgeführt, Brutto- und Nettogewicht sowie sonstige erforderliche Zuordnungsmerkmale enthalten.
- 6.2 Bezieht sich die Faktura auf Waren verschiedener Bestellungen, so ist die zu jeder Bestellung gehörende Menge gesondert aufzuführen, jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigefügt werden.

7. Zahlung

- 7.1 Die Zahlung erfolgt entsprechend den in dem Liefervertrag genannten Konditionen. Soweit dieser keine Regelung enthält, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Hoffner GmbH in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu. Die Zahlungsfrist gilt mit Absendung des Geldbetrages durch das beauftragte Geldinstitut als gewahrt.
- 7.2 Zahlungsregulierung durch Nachnahme ist ausgeschlossen. Ein Versand per Nachnahme wird grundsätzlich abgelehnt und die Übernahme der Sendung zu Lasten des Lieferanten verweigert.
- 7.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Hoffner GmbH berechtigt, die Zahlung mindestens wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Das Recht zum Skonto-Abzug bleibt in diesen Fällen erhalten. Der Beginn der Zahlungsfrist in diesem Fall erfordert neben dem Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung die Nachlieferung fehlerfreier Waren.
- 7.4 Rechnungen sind erst nach vollständiger Lieferung zu erstellen und zu übersenden. Die Hoffner GmbH behält sich vor, vorfakturierte Rechnungen zurückzuweisen.
- 7.5 Die Hoffner GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer des jeweils relevanten Gewährleistungszeitraumes zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der Europäischen Union zugelassen ist, abzulösen. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen. Der Sicherheitseinbehalt bzw. die zur Ablösung gestellte Bürgschaft wird auf schriftliches Verlangen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt bzw. zurückgegeben.
- 7.6 Die Zahlung durch die Hoffner GmbH erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Zahlung seitens der Hoffner GmbH bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Hoffner GmbH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist die Hoffner GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl als Nacherfüllung Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen; der Lieferant ist dann verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt der Hoffner GmbH ausdrücklich vorbehalten.
- 8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Hoffner GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart

ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Hoffner GmbH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der Hoffner GmbH gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 8.3 Für die Ansprüche der Hoffner GmbH, insbesondere für etwaige Mängelansprüche, gegenüber dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Der Lauf der Verjährung ist gehemmt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 8.4 Der Lieferant hat die von einem Vorlieferanten bezogene Teile bzw. Waren eingehend zu untersuchen.
- 8.5 Wird die gleiche Ware bzw. Leistung wiederholt fehlerhaft geliefert bzw. erbracht, so ist die Hoffner GmbH nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung / Leistung auch für den nicht erfüllten Liefer- bzw. Leistungsumfang zum Rücktritt berechtigt. Wird der Fehler trotz Beachtung der Untersuchungspflicht nach Ziffer 8.2 erst nach Beginn der Fertigung sichtbar, kann die Hoffner GmbH — unabhängig von den vorstehenden Rechten — auch den Ersatz des Schadens verlangen, der durch den zusätzlichen Aufwand entstanden ist.

9. Haftung

- 9.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere dafür, dass durch den Bezug und die Nutzung der von ihm angebotenen und gelieferten Waren und Leistungen nationale und ausländische Patente und sonstige Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für branchenüblichen und angemessenen Versicherungsschutz bei einer namhaften Gesellschaft zu sorgen und hat dies auf Verlangen der Hoffner GmbH nachzuweisen.
- 9.2 Der Lieferant stellt die Hoffner GmbH auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern und soweit er der Hoffner GmbH gegenüber für einen Schaden zum Ersatz verpflichtet ist. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der Hoffner GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen.
- 9.3 Der Lieferant gewährleistet und garantiert, seine Lieferung / Leistung über alle bekannten Richtlinien und Normen hinaus stets nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu konzipieren, herzustellen und zu liefern. Er gewährleistet, dass die Lieferung / Leistung den jeweils gültigen Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie den rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Länder entspricht, in denen die Lieferung / Leistung vertragsgemäß oder für den Lieferanten erkennbar verkauft wird oder zum Einsatz kommt. Er gewährleistet, dass die Lieferung / Leistung fehlerfrei ist und die Anforderungen der Qualitätssicherungsvorgaben erfüllt werden.
- 9.4 Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist und er somit uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt in den AGB des Lieferanten wird allerdings akzeptiert, soweit die Hoffner GmbH nicht bereits Eigentümerin durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.5 Der Lieferant trägt alle mit einer von ihm zu verantwortenden Rückrufaktion verbundenen Kosten (insbesondere Selektionskosten). Im Falle von Serienschäden oder Rückrufaktionen aufgrund von Fehlern des Produkts übernimmt die Hoffner GmbH die Koordination.
- 9.6 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Hoffner GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von der Hoffner GmbH gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet die Hoffner GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die

Hoffner GmbH nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch die Hoffner GmbH, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Qualität und Dokumentation

Hierzu gilt die mit dem Lieferanten als Vertragsbestandteil vereinbarte Regelung des Einzelvertrages je nach beauftragter Leistung.

11. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Eigentum, Abtretungsverbot, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht, Werbung

- 11.1 Erfüllungsort für alle Lieferanten und Leistungen ist der Sitz der Hoffner GmbH, derzeit in Waghäusel, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefer- oder Leistungsgegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -Leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.
- 11.3 Das Eigentum an den Liefer- und Leistungsgegenständen geht mit der Übergabe bzw. Abnahme unbeschränkt und unbelastet auf die Hoffner GmbH über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt in den AGB des Lieferanten wird allerdings akzeptiert, soweit die Hoffner GmbH nicht bereits Eigentümerin durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4 Die Abtretung von Rechten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hoffner GmbH zulässig.
- 11.5 Der Lieferant kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend machen.
- 11.6 Der Lieferant ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Hoffner GmbH nicht berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zur Hoffner GmbH zu werben.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand für alle aus der oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Waghäusel. Die Hoffner GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Widerklagen, Aufrechnung und Streitverkündung. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 12.2 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen / Leistungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft ist Waghäusel ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 23 EuGVVO oder Art. 17 EuGVÜ). Die Hoffner GmbH behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.
- 12.3 Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Hoffner GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13. REACH- und RoHS-Konformität

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich an die Hoffner GmbH gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der REACH-Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) und keinerlei Stoffe, die in Anlage XIV der REACH-Verordnung genannt sind, enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant selbst nicht registrierungspflichtig nach der REACH-Verordnung, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- 13.2 Der Lieferant muss sicherstellen, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung notwendigen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) fristgerecht, jedoch spätestens mit der Anlieferung an die Hoffner GmbH zu übermitteln bzw. die Informationen des Vorlieferanten unverzüglich an die Hoffner GmbH weiterzuleiten.
- 13.3 Falls die Hoffner GmbH wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Mitbewerbern oder Behörden in Anspruch genommen wird und die Ware / Erzeugnisse auf den Lieferanten zurückzuführen sind, dann ist die Hoffner GmbH berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.
- 13.4 Die zuvor genannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer als 0,1% oder einen Stoff gemäß Anlage XIV der REACH-Verordnung enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei vorgesehenem und normalem Einsatz freigesetzt werden können.
- 13.5 Die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinie 2011/65/EC „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ und des Elektroggesetzes, hat der Lieferant vollumfänglich zu erfüllen.
- 13.6 Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EC und der zu Ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IV der EU-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) versehen sein.
- 13.7 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie gemäß obiger Abs. 1 und 2 entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS-Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

14. Exportkontrollen, Einfuhrbeschränkungen, Zölle

- 14.1 Der Lieferant bestätigt mit Vertragsschluss, dass er nicht von geltenden Sanktionen und/oder Ausfuhrkontrollen betroffen ist. Der Lieferant bestätigt außerdem, dass er (i) weder direkt noch indirekt von einer natürlichen Person oder einem Unternehmen gehalten oder kontrolliert wird, das/die von geltenden Sanktionen und/oder Ausfuhrkontrollen betroffen ist und (ii) kein Mitglied seiner Geschäftsführung von geltenden Sanktionen und/oder Ausfuhrkontrollen betroffen ist.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, dass alle an die Hoffner GmbH gelieferten Waren im Einklang mit den aktuell geltenden Gesetzen und Verordnungen, die auf die Einhaltung von Einfuhrbeschränkungen bzw. Sanktionen gegen Konfliktparteien abzielen, stehen.
- 14.3 Der Lieferant informiert die Hoffner GmbH unverzüglich, wenn er und/oder eine relevante Person von geltenden Sanktionen und/oder Ausfuhrkontrollen betroffen ist oder wenn bei den gelieferten Waren die Einhaltung von Einfuhrbeschränkungen oder Sanktionen gegen Kriegsparteien nicht mehr gewährleistet ist.
- 14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Hoffner GmbH und den Zollbehörden die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis des Warenursprungs erforderlich sind, sowie alle weiteren Belege, die von der Hoffner GmbH den Zollbehörden des Landes des Käufers bzw. Bestimmungslandes im Hinblick auf die oben genannte Anforderung verlangt werden.
- 14.5 Der Lieferant stellt die Hoffner GmbH vollumfänglich von Schäden frei, die sich aus einem Verstoß gegen Sanktionen, Ausfuhrkontrollen, Einfuhrbeschränkungen und/oder Zollvorschriften durch den Lieferanten oder einen von ihm beauftragten Dritten ergeben.

15. Datenschutz

- 15.1 Die Hoffner GmbH verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Lieferanten (oder seiner Mitarbeiter oder, wenn anwendbar, von dritten Parteien), die zum Abschluss und der Erfüllung des Vertrags benötigt werden, ausschließlich und im vollen Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“), zu verarbeiten. Die Hoffner GmbH wird solche Daten während des Zeitraums der Vertragsdurchführung verarbeiten. Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Entstehung und Durchführung des Vertrages zwischen der Hoffner GmbH und dem Lieferanten, einschließlich der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Lieferanten, welche die Leistung erbringen. Der Lieferant, alle solchen Mitarbeiter oder betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über ihre bei der Hoffner GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und können (i) deren Berichtigung oder Löschung verlangen; (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung fordern oder der Verarbeitung widersprechen, (iii) ein Recht auf Datenübertragung geltend machen oder (iv) im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erheben. Soweit Betroffene ihre Rechte zur Löschung, Einschränkung der Verarbeitung wahrnehmen oder einen Widerspruch erheben, kann die Vertragsdurchführung maßgeblich behindert oder unmöglich werden. Ist die Vertragsdurchführung maßgeblich behindert, so hat die Hoffner GmbH ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die von der Hoffner GmbH oder ihren Mitarbeitern stammen, im Rahmen der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung als eigenständig Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, einzuhalten. Die Hoffner GmbH und der Lieferant werden - sofern notwendig - bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten eine entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarung abschließen.

15.3 Der Lieferant verarbeitet die von der Hoffner GmbH und ihren Mitarbeitern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung. Der Lieferant darf diese personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken oder zu Zwecken Dritter verarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von der Hoffner GmbH bzw. deren Mitarbeitern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zu ergreifen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind nach Treu und Glauben im Rahmen des Zumutbaren von den Parteien so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Das Gleiche soll im Falle einer Regelungslücke gelten.

16.2 Alle früheren Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen der Hoffner GmbH sind hierdurch aufgehoben und vollständig ersetzt.